

## Verschmelzungsvertrag

Heute am achten Oktober  
zweitausendfünfundzwanzig

- 8. 10. 2025 -

sind vor mir, Notar

**Jochen Barth**

mit dem Amtssitz in München, in meiner Geschäftsstelle in 80333 München,  
Theatinerstraße 47, gleichzeitig anwesend:

1. Herr Rainer **Haas**,  
geboren am 20.01.1958,  
geschäftsansässig in 86356 Augsburg, Hammeler Landstraße 14,  
hier **h a n d e l n d** nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertre-  
tungsberechtigter Vorstand für das  
**Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in Augsburg e.V.**  
mit dem Sitz in Augsburg,  
(Anschrift: 86356 Neusäß, Hammeler Landstraße 14)  
eingetragen im Vereinsregister Augsburg unter VR 845;
2. Herr Lars **Moormann**,  
geboren am 15.09.1977,  
geschäftsansässig in 81737 München, Fritz-Erler-Straße 30,  
hier **h a n d e l n d** nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertre-  
tungsberechtigter Vorstand für das  
**Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in München e.V.**  
mit dem Sitz in München,

(Anschrift: 81737 München, Fritz-Erler-Straße 30)  
eingetragen im Vereinsregister München unter VR 6.606.

Vertretungsbescheinigungen erfolgen gesondert.

Die Erschienenen wiesen sich aus durch die Vorlage ihrer amtlichen Licht-  
bildausweise.

Die Beteiligten erklärten, in dieser Urkunde für eigene Rechnung zu handeln.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich was folgt:

## Verschmelzungsvertrag

### I. Vermögensübertragung

Der eingetragene Verein Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft (BWV) in Augsburg e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter VR 845, überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf den eingetragenen Verein Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in München (BVVV München) e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 6.606, im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

Der eingetragene Verein Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in München (BWV München) e.V. gewährt als Ausgleich hierfür den Mitgliedern des Berufsbildungswerks der Versicherungswirtschaft in Augsburg (BWV Augsburg) e.V. Mitgliedschaften.

### II. Gegenleistung

Der eingetragene Verein Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in München (BWV München) e.V. gewährt mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des Berufsbildungswerks der Versicherungswirtschaft in Augsburg (BWV Augsburg) e.V. die Mitgliedschaft im Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in München (BWV München) e.V. Die Angaben zur Mitgliedschaft ergeben sich aus der als **Anlage 1** zu dieser Urkunde genommenen geltenden Satzung des Berufsbildungswerks der Versicherungswirtschaft in München (BWV München) e.V. Die Mitgliedschaft im Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in München (BWV München) e.V. entsteht automatisch mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins. Besondere Aufnahmeanträge der Mitglieder des übertragenden Vereins sind für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht erforderlich, ebenso wenig sind Aufnahmegebühren zu entrichten. Die aktuelle Satzung des übernehmenden Vereins, aus der sich Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben, ist als **Anlage 1** beigefügt, wobei diese beigefügte Satzung noch nicht die Änderungen gem. nachfolgend VII. berücksichtigt.

Kein Mitglied des übertragenden Vereins ist gem. der Regelung des § 3 Abs. 1 der Satzung des übernehmenden Vereins von einer Mitgliedschaft im übernehmenden Verein ausgeschlossen. Alle Mitglieder des übertragenden Vereins erhalten also gem. der Regelung des § 3 Abs. 1 der Satzung des übernehmenden Vereins eine Mitgliedschaft im übernehmenden Verein.

### III. Stichtag

Der Verschmelzung werden die Einnahmenüberschussrechnung nebst Vermögensübersicht des übertragenden Vereins zum 31.12.2025 als „Schlussbilanz“ im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG zu Grunde gelegt.

Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Vereins durch den übernehmenden Verein erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025 (24:00

Uhr). Vom 1. Januar 2026 (0:00 Uhr) an bis zum Erlöschen des übertragenden Vereins gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Rechtsgeschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins geführt.

#### **IV. Besondere Rechte und Vorteile**

Den Mitgliedern des übernehmenden Vereins werden keine Sonderrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 Fall 1 UmwG i.V.m. § 35 BGB gewährt. Der übertragende Verein hat ebenfalls keinem Mitglied Sonderrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 Fall 1 UmwG i.V.m. § 35 BGB eingeräumt.

Weder einem Mitglied des Vorstands der beteiligten Vereine noch einem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

#### **V. Folgen für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

Beim übertragenden Verein existieren keine Arbeitnehmer, dadurch ist eine Übernahme bestehender Anstellungs- und Arbeitsverträge nicht erforderlich. Für die Arbeitnehmer des übernehmenden Vereins ergeben sich keine Veränderungen. Die Verschmelzung hat keine tarifvertraglichen Auswirkungen. Betriebsvereinbarungen bestehen nicht. Es gilt § 35a Abs. 2 UmwG. Ein Widerspruchsrecht steht den Arbeitnehmern nicht zu.

Ein Betriebsrat besteht bei keinem der beteiligten Vereine.

Weder der übertragende Rechtsträger noch der übernehmende Rechtsträger gehören einem Arbeitgeberverband an, und es besteht auch keine Tarifbindung. Ein Beitritt des übernehmenden Rechtsträgers zu einem Arbeitgeberverband ist nach der Verschmelzung nicht geplant.

Versorgungsverpflichtungen des übertragenden Rechtsträgers gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern existieren nicht.

#### **VI. Abfindungsangebot**

Ein Abfindungsangebot wird nicht abgegeben.

#### **VII. Bestellung der neuen Organe/Satzungsänderungen**

Der übernehmende Verein wird seine Satzung zwecks Anpassung an die nach Verschmelzung bestehende Situation sowie Anpassung der Satzung bezüglich geschlechtsneutraler Formulierungen in folgenden Punkten in der Mitgliederversammlung, die die Zustimmung zu dieser Verschmelzung beschließt, ändern.

Der Name des Vereins wird in „BWW Südbayern - Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft Südbayern e.V.“ geändert; § 1 Abs. (1) der Satzung wird entsprechend neu gefasst wie folgt: „Der Verein führt den Namen BWW Südbayern - Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft Südbayern e.V.“

Der Zusatz „Institut für Berufsbildung“ entfällt.

§ 2 Abs. (1) wird wie folgt angepasst: „Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Versicherungs- und Finanzwesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Kursen, Seminaren und berufsbegleitenden Studiengängen.“

§ 2 Abs. (2) wird neu gefasst wie folgt: „(2) Zur Förderung und Verwirklichung seines Zwecks arbeitet der Verein partnerschaftlich insbesondere mit dem Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V. regionalen BWVs und der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) GmbH sowie anderen Bildungsträgern und Hochschulen zusammen.“

§ 6 Abs. (1), (f) wird wie folgt angepasst: „die Wahl, Entlastung und Abberufung der rechnungsprüfenden Personen,“

§ 6 Abs. (1), (g) wird wie folgt angepasst: „die Entgegennahme des Berichts des Vorstands sowie der rechnungsprüfenden Personen über das abgelaufene Geschäftsjahr,“

§ 6 Abs. (3) wird wie folgt angepasst: „Die Mitgliederversammlung hat am Sitz des Vereins stattzufinden. Die Leitung übernimmt die vorsitzführende Person.“

§ 6 Abs. (5) wird wie folgt angepasst: „Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.“

§ 6 Abs. (6) wird wie folgt angepasst: „Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in ihr vertretenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.“

§ 7 Abs. (2) wird neu gefasst wie folgt: „Der Vorstand setzt sich aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und der geschäftsführenden Person als geborenes Vorstandsmitglied zusammen. Er besteht mindestens aus 3 Personen. Er wird, mit Ausnahme der geschäftsführenden Person, von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Über das Wahlverfahren (z.B. geheim oder öffentlich, schriftlich oder durch Handzeichen, pro Person oder in toto etc.) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Zugehörigkeit der Vorstandsmitglieder kraft Amtes ist zeitlich an die Ausübung ihrer Amtsfunktion gebunden. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig abzurufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.“

§ 7 Abs. (3) wird neu gefasst wie folgt: „Im Vorstand sollen südbayerische Versicherungs- und / oder Finanzunternehmen, Niederlassungen anderer Versi-

cherungs- bzw. Finanzunternehmen sowie Versicherungs- oder Finanzvermittler vertreten sein.“

§ 7 Abs. (4) wird wie folgt angepasst: „Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten. Die vorsitzführende Person ist zuständig für die Regelung der dienstvertraglichen Beziehungen des Vereins.“

§ 7 Abs. (5) wird wie folgt angepasst: „Der Vorstand ist verpflichtet, die Zahlungsvorgänge nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzuzeichnen und einen diesen Grundsätzen entsprechenden Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und durch von der Mitgliederversammlung gewählte prüfende Personen prüfen zu lassen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu genehmigen. Der Vorstand stellt darüber hinaus den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Die geschäftsführende Person, die gemäß § 7 (2) Satz 3 kraft Amtes dem Vorstand angehört, kann für ihre durch Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags geregelte Tätigkeit eine angemessene Vergütung verlangen. Für den Abschluss und die Lösung dieses Vertrags gilt § 7 (4) Satz 2 der Satzung entsprechend.“

§ 7 Abs. (6) Satz 1 wird wie folgt angepasst: „Zu den Vorstandssitzungen hat die geschäftsführende Person unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. ...“

§ 8 Abs. (2) wird wie folgt angepasst: „Das Protokoll haben die vorsitzführende und die protokollführende Person zu unterzeichnen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch die Mitglieder erhoben werden.“

Der bestehende Vorstand des übernehmenden Vereins bleibt unverändert. Es soll eine Neuwahl des Vorstands nach der Wirksamkeit der Verschmelzung erfolgen, bei der die Mitglieder des übertragenden Vereins stimmberechtigt sein werden.

Die Ämter der Vorstandsmitglieder und der Kuratoriumsmitglieder sowie des/der Studienleiter(s) des übertragenden Vereins erlöschen mit Wirksamkeit der Verschmelzung. Ihnen soll Entlastung für die Vergangenheit auf der Mitgliederversammlung des übertragenden Vereins erteilt werden.

## **VIII. Zustimmungsbeschlüsse / Kosten / Hinweise**

Die durch diesen Vertrag, die Zustimmungsbeschlüsse zum Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein.

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen des übertragenden Vereins sowie des übernehmenden Vereins nach den Regelungen der jeweiligen Satzung

und der Satzungsanpassungen beim übernehmenden Verein entsprechend vorstehend Ziffer VII.. Jeder Vertragspartner kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn diese Zustimmungsbeschlüsse / Beschlüsse der beteiligten Vereine nicht bis zum 31.12.2025 gefasst und beurkundet sind.

Einer Verschmelzungsprüfung bedarf es nicht, wenn dies bei keinem der beteiligten Vereine von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird (§ 100 UmwG). Ein solches Verlangen ist bisher nicht geltend gemacht worden.

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

- a) Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider beteiligten Vereine in notarieller Form.
- b) Gläubigern der beteiligten Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe von § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
- c) Der von den Vertretungsorganen der beteiligten Vereine jeweils/gemeinsam gestaltete Verschmelzungsbericht ist vor und bei Durchführung der Mitgliederversammlungen, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen, auszulegen.
- d) Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins wirksam.
- e) Unabhängig von der internen Kostenverteilung haften alle Beteiligten für die Notarkosten als Gesamtschuldner.
- f) Soweit der übertragende Verein Eigentümer von Grundstücken ist, unterliegt die Verschmelzung der Grunderwerbssteuer. Hierzu erklärt der Vorstand des übertragenden Rechtsträgers, dass dieser nicht Eigentümer von Grundbesitz ist.

## **IX. Sonstiges**

Der übernehmende Verein tritt vom Verschmelzungstichtag / Wirksamwerden der Verschmelzung an in alle Rechte und insbesondere Verpflichtungen ein, die der übertragende Verein seinen Mitgliedern gegenüber hat bzw. eingegangen ist.

## **X. Vollmacht**

Die Erschienenen beauftragen und bevollmächtigen hiermit die Notarfachangestellten

Markus Häfner

und

Petra Fischer

und zwar je für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, sie vollen Umfanges zu vertreten, soweit es sich um die Ergänzung, Anpassung, Änderung und Durchführung dieses Vertrages handelt.

Weiter wird der Notar bevollmächtigt, die Beteiligten im Vereinsregisterverfahren uneingeschränkt zu vertreten, insbesondere Änderungen dieser Urkunde für sie vorzunehmen.

Die Vollmacht erlischt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins.

## XI. Abschriften

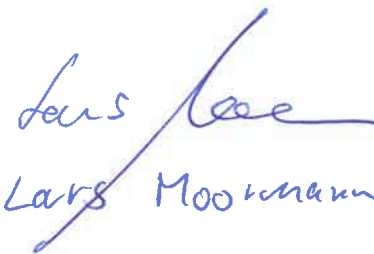
Von dieser Urkunde erhalten

beglaubigte Abschriften:

- jeder beteiligte Verein (auch als pdf-Datei),
- das Vereinsregister (2x).

Vorgelesen vom Notar  
- Anlage 1 zur Durchsicht vorgelegt -  
von den Beteiligten genehmigt  
und eigenhändig unterschrieben.

  
Rainer Haas

  
Lars Mookmann



  
Barth, Notar

## Vertretungsbescheinigung

Zu meiner vorstehenden Urkunde vom 08.10.2025 bescheinige ich, Notar, aufgrund Einsicht in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg vom heutigen Tag, dass dort unter VR 845 das

**Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in Augsburg e.V.**  
mit dem Sitz in Augsburg

eingetragen und Herr Rainer Haas als deren Vorstand einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

München, den 08.10.2025



  
Jochen Barth  
Notar

## Vertretungsbescheinigung

Zu meiner vorstehenden Urkunde vom 08.10.2025 bescheinige ich, Notar, aufgrund Einsicht in das Vereinsregister des Amtsgerichts München vom heutigen Tag, dass dort unter VR 6.606 das

**Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in München e.V.**  
mit dem Sitz in München

eingetragen und Herr Lars **Moormann** als deren Vorstand einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

München, den 08.10.2025



  
Jochen Barth  
Notar

**Anlage 1**

**Satzung**

**Berufsbildungswerk der  
Versicherungswirtschaft  
in München e.V.**

---

# SATZUNG

---

**Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft  
in München e.V.  
- Institut für Berufsbildung -  
(Eingetragen beim Registergericht München, VR 6606)**

# SATZUNG

- Stand: 8. Oktober 2004 -

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist "Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in München e.V." mit dem Namenszusatz "Institut für Berufsbildung". Der Namenszusatz wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Versicherungswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Kursen, Seminaren und berufsbegleitenden Studiengängen. Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu erlassende Ausbildungs- und Studienordnung, die mit dem Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V. und dem Lehrplan der Münchener Berufsschulen abgestimmt werden soll.
- (2) Der Verein nimmt die Aufgaben einer örtlichen Verbindungsstelle des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V. wahr.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine parteipolitischen Ziele; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



---

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die zur Förderung des Vereinszwecks bereit sind.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag schriftlich annimmt oder innerhalb von vier Wochen nicht ablehnt. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller binnen 4 Wochen nach Zugang schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt zunächst für das laufende Geschäftsjahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - (a) durch fristgerechte Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres,
  - (b) durch förmlichen Ausschluß aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein schwer verletzt oder sonst den Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief vom Ausschluß in Kenntnis. Der Beschluß kann nur innerhalb von 2 Monaten seit Zugang angefochten werden.
  - (c) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
  - (d) durch Auflösung des Vereins.



---

## § 4 Finanzierung und Mittelverwendung

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden, Zuschüsse und Einnahmen aus den Bildungsveranstaltungen (Hörergebühren).
- (2) Unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes setzt der Vorstand die Mitgliedsbeiträge und die Hörergebühren fest, welche durch den Vorstand zu veröffentlichen sind.
- (3) Der Beitrag ist jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei unterjähriger Aufnahme ist der Beitrag zeitanteilig für das Geschäftsjahr zu entrichten.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

---

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind  
- die Mitgliederversammlung und  
- der Vorstand

---

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören
  - (a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - (b) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluß eines Mitglieds,
  - (c) die Entlastung des Vorstands,



(d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,

(e) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,

(f) die Wahl, Entlastung und Abberufung der Rechnungsprüfer,

(g) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,

(h) die Entscheidung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags.

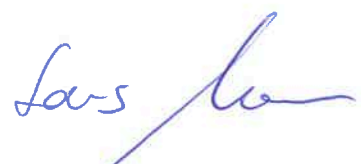
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird als ordentliche oder gegebenenfalls als außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten und vom Vorstand mit einer dreiwöchigen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat am Sitz des Vereins stattzufinden. Die Leitung übernimmt der Vorsitzende des Vorstands.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, eine Stimme. Schriftliche Vollmachterteilung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 7 Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in ihr vertretenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wahlen sind grundsätzlich geheim und schriftlich durchzuführen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nur aus wichtigem Grund, d.h. wenn es das Vereinsinteresse zwingend erfordert, schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Gründe einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn es von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.



---

## § 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er legt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest. Bei seinem Handeln hat sich der Vorstand stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Insgesamt besteht der Vorstand aus mindestens 3, höchstens aber aus 6 natürlichen Personen. Diesem Gesamtvorstand gehören kraft Amtes der vom BWV ernannte Verbindungsstellenleiter und der Geschäftsführer an; diese beiden Personen werden auf die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht angerechnet. Das Amt des Verbindungsstellenleiters und des Vorsitzenden des Vorstandes können in Personalunion ausgeführt werden.
- (3) Der Vorstand wird (mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes) von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Kalenderjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Zugehörigkeit der Vorstandsmitglieder kraft Amtes ist zeitlich an die Ausübung ihrer Amtsfunktion gebunden. Der Vorstand kann mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzt werden, sofern die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei sinkt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig abzurufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Im Vorstand sollen die Vertreter von Versicherungsunternehmen und der Kreis der Versicherungsvermittler vertreten sein.
- (4) Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten. Der Vorsitzende ist zuständig für die Regelung der dienstvertraglichen Beziehungen des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, die Zahlungsvorgänge nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzuzeichnen und einen diesen Grundsätzen entsprechenden Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfer prüfen zu lassen. Der Jahresabschluß ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu genehmigen. Der Vorstand stellt darüber hinaus den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Der Geschäftsführer, der gemäß § 7 (2) Satz 3 kraft Amtes



dem Vorstand angehört, kann für seine durch Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrags geregelte Tätigkeit eine angemessene Vergütung verlangen. Für den Abschluß und die Lösung dieses Vertrags gilt § 7 (4) Satz 2 der Satzung entsprechend.

- (6) Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Der Vorstand entscheidet durch Beschluß. Die Beschlußfähigkeit ist nur gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Anstelle einer Vorstandssitzung kann der Vorstand seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg fassen; dazu muß die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.

---

## § 8 Protokolle und Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, in dem insbesondere die gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind.
- (2) Das Protokoll haben der Vorsitzende des Vorstands und der Protokollführer zu unterzeichnen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch die Mitglieder erhoben werden.

---

## § 9 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder geändert werden. In der Mitgliederversammlung nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.



---

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder. In der Mitgliederversammlung nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.
- (2) Für den Fall der Auflösung hat die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den ‚Förderkreis für den Ausbildungsberuf Versicherungskaufmann/-kauffrau der privaten Versicherungswirtschaft München e.V.‘ der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Berufsbildung in der Versicherungswirtschaft verwendet. Sollte der ‚Förderkreis für den Ausbildungsberuf Versicherungskaufmann/-kauffrau der privaten Versicherungswirtschaft München e.V.‘ nicht bestehen, so fällt das Vermögen an die Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität München, Münchener Universitätsgesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe, daß diese Mittel allein für Zwecke des Instituts für betriebswirtschaftliche Risikoforschung und Versicherungswirtschaft der Universität München verwendet werden dürfen.

---

## § 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

